

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Umgang mit Preissteigerungen bei Liefer- und Dienstleistungsvergaben

Mehrere Bundesministerien haben neue Hinweise zum Umgang mit Preissteigerungen und zur Anwendung von Stoffpreisgleitklauseln veröffentlicht oder bestehende Erlasse verlängert sowie angepasst.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat in einem Rundschreiben die Handlungsmöglichkeiten öffentlicher Auftraggeber auf die Preissteigerungen dargestellt und für die Anwendung Auslegungshinweise gegeben. Zudem haben die jeweils zuständigen Bundesministerien für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und für Digitales und Verkehr (BMDV) die Praxishinweise für den Bundeshochbau und den Bundesverkehrswegebau bis zum 31.12.2022 verlängert und Anregungen der Bauwirtschaft und der Bauverwaltungen aufgegriffen.

Die Änderungen sehen unter anderem vor, dass Stoffpreisgleitklauseln auch für nicht ausdrücklich benannte Stoffe und bereits ab 0,5 % Stoffanteil an der geschätzten Auftragssumme vorgesehen werden können. Bei nachträglich vereinbarten Stoffpreisgleitklauseln wird der Selbstbehalt der Unternehmen auf 10 % abgesenkt. Alle Ministerien betonen in ihren Hinweisen jedoch, dass stets der Einzelfall zu prüfen ist. Die pauschale Anwendung der Regelungen bei Erreichen von bestimmten Schwellenwerten ist weiterhin nicht möglich.

Betriebspflicht bei eigenwirtschaftlichem Verkehr

Verkehrsunternehmen sind von Linien mit verbindlichen Zusicherungen nur in wenigen Ausnahmefällen zu entbinden (VGH Mannheim, 13.06.2022, 6 S 2469/21). Wenn ein Unternehmer in seinem Genehmigungsantrag bestimmte Standards verbindlich zugesichert hat, bleibt ihm die Erfüllung der Betriebspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Regel zumutbar. Dieser strenge Maßstab ist bei der Entscheidung über einen Entbindungsantrag zu berücksichtigen.

Der Unternehmer kann sich grundsätzlich nicht auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit berufen. So reicht ein bloßer Nachfragerückgang nicht aus. Dies ist lediglich ein



Dr. Ute Jasper

Rebecca Dreps

Daniela A. Kreuels

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

unternehmerisches Risiko, das der Unternehmer als Kehrseite der Vorteile einer eigenwirtschaftlichen Erbringung auf sich nimmt.

Der strenge Maßstab ist auch nicht auf Fälle einer Teilentbindung beschränkt. Er verhindert nicht nur eine nachträgliche Rosinenpickerei, sondern stellt auch die Fairness im Genehmigungswettbewerb sicher. Ver-

bindliche Zusicherungen verschaffen dem Antragsteller eine bessere Ausgabssituation für die im Genehmigungswettbewerb zu treffende Auswahlentscheidung und sind entsprechend für die gesamte Laufzeit der Genehmigung einzuhalten.

Kein Genehmigungsanspruch nach PBefG bei unvollständigem Antrag

Verkehrsunternehmen haben keinen Anspruch auf Genehmigung eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), wenn ihr Antrag unvollständig ist (OVG Münster, 01.08.2022, 13 A 2646/20).

Welche Unterlagen im Einzelnen erforderlich sind, damit ein vollständiger Antrag im Sinne des PBefG vorliegt, ist zwar weiterhin nicht abschließend geklärt. Bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind aber insbesondere die Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze) der zu verwendenden Fahrzeuge notwendig.

Ohne diese Angaben kann die Genehmigungsbehörde nicht feststellen, ob das Verkehrsunternehmen eine für die beantragten Verkehrsleistungen ausreichende Anzahl an Fahrzeugen einsetzen wird, ob es also die beantragten Verkehrsleistungen mit den einzusetzenden Fahrzeugen überhaupt durchführen kann. Die Angaben dienen außerdem dazu nachzuweisen, ob das Unternehmen über das Kapital verfügt, das für eine ordnungsgemäße Erbringung der beantragten Verkehrsleistungen mindestens erforderlich ist.

Neubewerber werden durch diese Anforderungen an den Antrag nicht diskriminiert. Ein Neubewerber muss lediglich, wie jeder Antragsteller vor Stellung seines Antrags, geplant haben, welche und wie viele Fahrzeuge er bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen einzusetzen beabsichtigt und welches Fassungsvermögen diese aufweisen werden.